

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein Velberter Reit- und Fahrverein e.V. mit dem Sitz in Velbert ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Velbert eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Mettmann und durch den Kreisverband Mettmann Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Rheinland und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Grundsätzliches

Der PSV bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO)
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO)
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, einschließlich und dem Ausreiten sowie Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
5. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
7. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
9. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrspportes, als Kulturgut;
10. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
11. die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
12. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
13. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Der gesamte Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - A) Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen
 - B) Wohnsitzverlegung ohne Mitteilung an den Verein über die neue Anschrift
 - C) Entmündigung des Mitglieds
 - D) Verhalten des Mitglieds, das mit den Belangen des Vereins nicht vereinbar ist.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluss der Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.

5. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
6. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden vom Vorstand unverzüglich **schriftlich mitzuteilen**. Nach Absendung des Briefes kann das Mitglied nicht mehr an Versammlungen teilnehmen. Gleiches gilt für ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied, dass damit seinen Sitz im Vorstand verliert.
7. Der Ausgeschlossene kann, soweit nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage der Absendung des Briefes - eine schriftliche Beschwerde gegen den Ausschluss beim Vorstandsvorsitzenden einlegen. In der nächsten Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Beschwerde endgültig.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ist dem Ausgeschlossenen **schriftlich** mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Sportjugend

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. **Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 20 % der volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.**

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Tagesordnung wird von Gesamtvorstand aufgestellt. In der Versammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - A) Jahresbericht des Vorstands
Kassenbericht
Kassenprüfungsbericht
Entlastung des Vorstandes
Entlastung des Kassierers
 - B) - bei Bedarf- Wahlen und Satzungsänderung
4. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über das Vereinsgeschehen zu informieren, Anregungen und Gedanken auszutauschen und wichtige Beschlüsse, soweit sie nicht von anderen Organen zu fassen sind, herbeizuführen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen 24 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen. Bei Versammlungsbeginn sind die Anträge bekanntzugeben.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, die an der

Versammlung teilgenommen haben und dem Protokollführer zu unterschreiben. Soweit der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, hat er ebenfalls das Protokoll zu unterzeichnen. Die Niederschriften mit Anlagen sind aufzubewahren.

Jedes Mitglied hat das Recht die Protokolle der Versammlungen der letzten drei Kalenderjahre und des laufenden Kalenderjahres einzusehen.

Die Einsichtnahme der Protokolle der letzten drei Kalenderjahre ist nur nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung, bei der Zeitpunkt und Ort vereinbart werden, möglich.

11. Auf Beschluss des Vorstandes können Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, wenn es aufgrund der vorgesehenen Tagesordnung als notwendig erscheint.

§ 8a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes, das Mitglied, das entlastet werden soll, besitzt bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und § 8 Abs. 6 dieser Satzung.
- Beschwerden nach §5 Abs. 7

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§9 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in **einer** Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl des Jugendwartes **und dessen Vertreters** erfolgt durch die Jugendabteilung und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Der Vorstand besteht aus dem:

- A) Vorsitzenden des Vereins
- B) stellvertretenden Vorsitzenden**
- C) Geschäftsführer**
- D) Kassenwart
- E) stellvertretenden Kassenwart
- F) Sport- und Jugendwart
- G) Freizeit- und Geländewart

3. Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere über:

- A) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- B) Termine, Ort und Umfang von Vereinsveranstaltungen
- C) Förderungsmaßnahmen im Sinne der Satzung
- D) Beschaffung beweglicher Gegenstände im Wert von mehr als € 500 im Einzelfall
- E) Bestellung des Pressewartes
- F) Bestellung von Ausschüssen aus dem Kreise aller Mitglieder
- G) Vorschläge zur Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- H) Vorbereitung von Satzungsänderungen
- I) Abschluss von Pacht und Mietverträgen
- J) Bauangelegenheiten
- K) Vergabe von einmaligen Aufträgen im Wert von mehr als € 500

L) Abschluss von mehrjährigen sonstigen Verträgen, die eine jährliche Belastung von mehr als € 250 oder eine Laufzeit von höchstens einem Jahr, aber eine Belastung von mehr als € 500 beinhalten

M) Belastung, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

N) Erwerb und Aufgabe von Beteiligungen und Mitgliedschaften

O) Verwendung der liquiden Mittel, soweit sie € 1500 überschreiten

Die Beschlüsse des Vorstandes haben nur Wirkung im Innenverhältnis.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat doppeltes Stimmrecht.

5. Die Vorstandsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen ohne Angabe der Tagungsordnungspunkte rechtzeitig schriftlich eingeladen. In besonders eiligen Angelegenheiten kann auch telefonisch oder persönlich eingeladen werden.

6. Der Vorstand beschließt außerdem in allen Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das zuständige Beschlussorgan, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende, ob die Angelegenheit im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Vorstandssitzungen alle für den Verein oder seine Mitglieder wichtigen Informationen auszutauschen und wichtige Angelegenheiten zu beraten.

Der Beauftragte für Freizeitreiten/Breitensport ist für die Belange der Erholung mit den Pferden in der freien Natur zuständig und für die Freizeitreiterrei insgesamt. Er soll engen Kontakt zum Kreisverbandsbeauftragten für Freizeitreiten und Breitensport halten.

9. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne Paragraph 26 Abs. 2 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart sowie dem stellvertretenden Kassenwart.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die getroffenen Entscheidungen sind dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen.

2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß bestehenden Gesetzen und der Satzung.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen.
4. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und über alle Angelegenheiten, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
5. Den Vorsitz im Geschäftsführenden Vorstand hat der Vereinsvorsitzende. Er besitzt doppeltes Stimmrecht. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben. Er hat nur einfaches Stimmrecht.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied oder bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zu den Sitzungen eingeladen werden.
7. In folgenden Fällen wird der Verein von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten:
 - A) Abschluss von Pacht und Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten
 - B) Abschluss von Arbeitsverträgen
 - C) Abschluss von Kaufverträgen, Bauaufträgen und Darlehensverträgen im Wert von mehr als € 2500 im Einzelfall
 - D) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
8. Bei Verfügungen über die Giro- und Postscheckkonten wird der Verein von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 11 Reiterjugend

1. Die Reiterjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des VRFV selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name,
Adresse,
Nationalität,
Geburtsort,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Telefonnummer,
E-Mailadresse,
Bankverbindung,
Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
Name,
Vorname,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Sportartenzugehörigkeit.
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.
4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Kreisverband: Mettmann
 - b) Landespfordesportverband: RheinlandDiesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt:
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an Landessportbund NW e.V. (Sportjugend), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Jugendordnung

für den Velberter Reit- und Fahrverein

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

1. Die jugendlichen Mitglieder des Velberter Reit- und Fahrverein bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Velberter Reit- und Fahrvereins selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die „Reiterjugend“ bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

§ 2 Grundsätze

1. Die „Reiterjugend“ vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbands der Reit- und Fahrvereine, der Deutschen Pferdesportjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.), den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
2. Die „Reiterjugend“ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.
3. Die „Reiterjugend“ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung. Die „Reiterjugend“ wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Die „Reiterjugend“ ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der FN bzw. des DOKR.
5. Die „Reiterjugend“ setzt sich für Fair-Play und Respekt gegenüber Mensch, Pferd und Umwelt ein. Sie bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Beim Umgang mit dem Pferd und bei der sportlichen Nutzung des Pferdes wird dem Tierschutz oberste Bedeutung eingeräumt.

§ 3 Aufgaben

Zweck und Aufgaben der „Reiterjugend“ sind:

1. die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters
2. die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“
3. die Nutzung der pädagogischen und sozialen Werte des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration und Toleranz
4. die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen
5. die Erziehung zur gesellschaftlichen Mitbestimmung und Mitgestaltung und Anregung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung durch Übertragung von Aufgaben und Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten in Vereinen, Verbänden und Betrieben
6. die Erziehung zur Integration von allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Randgruppen
7. die Suche und Förderung sozialer Talente zur Einbindung in ehrenamtliche Tätigkeit
8. die Entwicklung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren der Jugendarbeit im Sport
9. die Förderung der Jugendgesundheit durch Sport, Spiel und Geselligkeit
10. die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Pferdesports in den Schulen
11. die Pflege der internationalen Verständigung

§ 4 Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

1. der Jugendtag
2. die Jugendleitung

§ 5 Jugendtag

1. Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. RV-Jugendtage sind das oberste Organ der „Reiterjugend“. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.

2. Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
 - 2.1 Ein außerordentlicher RV-Jugendtag muss innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird oder die RV-Jugendleitung dies beschließt.
 - 2.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 - 3.1 Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichts
 - 3.2 Entlastung der RV-Jugendleitung
 - 3.3 Durchführung von Wahlen bzw. Bestätigungen der RV-Jugendleitung für die Dauer von jeweils vier Jahren
 - 3.4 Festlegung der Jahresplanung und Arbeitsschwerpunkte der RV-Jugendleitung
 - 3.5 Änderung der Jugendordnung

§ 6 Jugendleitung

1. Der RV-Jugendleitung gehören an:
 - der Vorsitzende (Jugendwart), der gleichzeitig Mitglied des Vorstands des RV ist
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre alt ist

Die RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von **drei** Jahren gewählt; sie führt die „Reiterjugend“ nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. **Wenigstens ein Vertreter muss weiblich sein.** Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen **8 Tagen** einzuberufen.

2. Aufgaben der RV-Jugendleitung
 - 2.1 Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
 - 2.2 Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des RV-Jugendtages.

- 2.3 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Aus redaktionellen Gründen wird nur die männliche Form bei der Beschreibung von Personen gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Geschlechter angesprochen sind.

Velbert, den 05.03.2025

Gez. N. Kannert, gez. P. Protector, gez. K. Merten, gez. S. Seipenbusch-Simpich

Gez. C. Erdmann, gez. M. Pees, gez. C. Kannert